

Ergänzende Bestimmungen zur Richtlinie des Landes Niederösterreich zur Förderung privater Schulen und Schülerheime

Verpflichtungen

Der Förderwerber verpflichtet sich

- a. den Förderbetrag für zusätzliche Personalaufwendungen für den Schulbetrieb, sonstige bei der Schulerhaltung anfallende Sachaufwendungen und jene Bauinvestitionen, für welche keine andere Förderung des Landes Niederösterreich in Anspruch genommen wird, zu verwenden und bis längstens 30. November des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis zu erbringen.
- b. über die Nichtverleihung, den Entzug oder die Erlöschung des Öffentlichkeitsrechts vor dem Stichtag zur Erbringung des Verwendungsnachweises den Fördergeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- c. eine mit dem Schuljahr nach der Antragstellung in Kraft tretende Änderung der Schulart dem Fördergeber mitzuteilen.
- d. die private Schule bzw. das private Schülerheim ohne Gewinnorientierung zu führen.
- e. auf Verlangen dem Fördergeber alle öffentlichen und privaten Förderungsmittel, Elternbeiträge, schulfremde und sonstige Einkünfte bekannt zu geben.
- f. der Bildungsdirektion für Niederösterreich via Software bzw. via von der Bildungsdirektion zur

Verfügung gestellte Hilfsmittel die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und die Verteilung selbiger auf Klassen und Jahrgänge mit Stand per 1. Oktober einzumelden.

Ausschluss, Rückforderung

Schuldhaftes Zuwiderhandeln gegen die oben angeführten Verpflichtungen kann den Ausschluss von der Zuteilung von Fördermitteln nach sich ziehen. Der Fördergeber behält sich in diesem Fall eine Rückforderung der zugeteilten Mittel zur Gänze oder in Teilen vor.

Strafrechtliche Folgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße des Förderungswerbers bzw. Förderungsnehmers/der Förderungswerberin bzw. Förderungsnehmerin im Zusammenhang mit Förderungen eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere wegen Veruntreuung (§ 133), Betrug (§§ 146 ff.) und/oder Förderungsmisbrauch (§ 153b), zur Folge haben können.

Die Abteilung Wissenschaft und Forschung ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

Veröffentlichung

Der/Die FörderungsnehmerIn stimmt zu, dass personenbezogene Daten vom Fördergeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermitt-

lungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden. – Dies betrifft insbesondere Eintragungen der notwendigen Daten in die Transparenzdatenbank.

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung informieren wir Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter <https://www.noe.gv.at/datenschutz> abrufbar.

Logo

Der/Die FörderungsnehmerIn hat durch Verwendung des aktuellen Logos der Abteilung Wissenschaft und Forschung in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich durch Anbringung des Hinweises «Gefördert durch das Land Niederösterreich» auf sämtlichen geeigneten Medien auf den Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich hinzuweisen.

Das Logo zum Herunterladen sowie Anwendungsrichtlinien und Anwendungsbeispiele befinden sich auf der Internetseite des Landes: <https://www.noel.gv.at/Bildung/Wissenschaft-Forschung.html>